

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der UFH RE-cycling GmbH für die Behandlung von Kühl- und Gefriergeräten

Stand 01.05.2026

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. UFH RE-cycling GmbH (im Folgenden UFH RE-cycling) übernimmt und behandelt Elektroaltgeräte insbesondere der Sammel- und Behandlungskategorie Kühl- und Gefriergeräte (im Folgenden KG) ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die UFH RE-cycling im Rahmen eines Behandlungsauftrages durchführt.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie von UFH RE-cycling schriftlich bestätigt werden.

- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen und gelten auch dann nicht, wenn UFH RE-cycling diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch Vertragserfüllungshandlungen seitens UFH RE-cycling gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

## 2. Angebot und Annahme

UFH RE-cycling übernimmt am Standort des Rückbauzentrums in Kematen/Ybbs vom Auftraggeber KG, führt diese einer ordnungsgemäßen Behandlung zu und übernimmt die gesetzlichen Meldepflichten. Ein Behandlungsauftrag kommt mangels besonderer Vereinbarung mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch UFH RE-cycling zustande. Sollte eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht vorliegen, kommt der Vertrag mit der Übernahme der KG des Auftraggebers durch die UFH RE-cycling zustande.

Angebote der UFH RE-cycling sind freibleibend und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

## 3. Entgelte

- 3.1. Das Behandlungsentgelt gemäß Auftragsbestätigung umfasst alle im Behandlungsauftrag und in diesen AGB beschriebenen Leistungen. Die Entgelte beziehen sich auf die direkt am Erfüllungsort übergebenen KG und erfolgen in €/t exklusive Umsatzsteuer. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Das verrechnungsrelevante Gewicht basiert auf der Eingangsverwiegung durch UFH RE-cycling.

- 3.2. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von UFH RE-cycling vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieses Spielraumes in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.



#### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Die Rechnungslegung durch UFH RE-cycling erfolgt mit Übernahme der KG. Zahlungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Eine Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag eingelangt ist bzw. dem Konto der UFH RE-cycling gutgeschrieben wurde.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug (auch unverschuldetem) durch den Auftraggeber bzw. Übergeber (z.B. vom Auftraggeber genannte Dritte) ist UFH RE-cycling berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 456 UGB zu verrechnen. Weiters ist der Auftraggeber bzw. Übergeber verpflichtet UFH RE-cycling bei Zahlungsverzug alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Forderungen entstehenden angemessenen, notwendigen und zweckentsprechenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Auskunfts- und Anwaltskosten zu ersetzen. Bei Teilzahlungen ist UFH RE-cycling berechtigt, bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate, sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig zu stellen.
- 4.3. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist UFH RE-cycling berechtigt, jederzeit, abweichend von den vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorauskassa, Barzahlung oder eine andere geeignete Sicherstellung zu verlangen. Weigert sich der Auftraggeber eine entsprechende Sicherstellung zu leisten, ist UFH RE-cycling berechtigt, ohne weitere Voraussetzung unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die UFH RE-cycling tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen, ohne dass dem Auftraggeber aus dem Rücktritt irgendwelche Ersatzansprüche zustehen.
- 4.4. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber bzw. Übergeber mit Gegenansprüchen ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um von UFH RE-cycling ausdrücklich schriftlich anerkannte oder rechtskräftig gerichtlich festgestellte Ansprüche.

#### **5. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Leistungen ist das Rückbauzentrum der UFH RE-cycling in 3331 Kematen/Ybbs, Wirtschaftspark, 12. Straße 4.

#### **6. Übernahmekriterien**

- 6.1. UFH RE-cycling übernimmt die vereinbarungsgegenständlichen KG am Erfüllungsort werktags von Montag bis Donnerstag von 7:00 – 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 – 12:00 Uhr gegen Vorvereinbarung eines Anliefertermines (Wochentag bzw. im Fall von Sofortentladungen auch Reservierung eines Zeitfensters für die bevorzugte Bedienung).
- 6.2. Die zu übernehmenden KG haben folgenden Kriterien zu erfüllen:
  - Die KG sind der SN 35205 g entsprechend der AbfallverzeichnisVO zuzuordnen;
  - Die aus privaten Haushalten stammenden KG sind sortenrein und (aus behandlungs- und verrechnungstechnischen Gründen auch) getrennt von KG aus gewerblicher Nutzung anzuliefern;
  - Beim (An-)Transport sind die Bestimmungen des § 4 (2) AbfallbehandlungspflichtenVO zu beachten;
  - Die KG müssen überwiegend ganze Geräte, ohne wesentliche vorherige „Wertstoffentfrachtung“ (Entfernen von erlösbringenden Geräten, Bauteilen oder Materialien) sein; Die KG müssen unverpackt sein;
  - Die KG dürfen keine zugefügten Abfälle und keine gefährlichen Stoffe, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit des Übernehmers (z.B. Sprengkörper, ionisierende Strahlung, explosionsverdächtige Gegenstände) darstellen, enthalten.

KG die nicht diesen Kriterien entsprechen können von UFH RE-cycling zurückgewiesen werden. Sofern die Übernahme bereits erfolgt ist, hat der Auftraggeber bzw. Übergeber die nicht diesen Kriterien entsprechenden KG auf eigene Kosten zurückzunehmen. Alternativ ist UFH RE-cycling berechtigt, die zusätzlich anfallenden Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung dem Auftraggeber bzw. Übergeber in Rechnung zu stellen und hat der Auftraggeber bzw. Übergeber UFH RE-cycling diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 6.3. Gegen Vorvereinbarung und nach Maßgabe freier Kapazitäten gestattet UFH RE-cycling hochfrequenten Anlieferern das Einstellen von KG in Abrollcontainern (auf Tauschbasis) und führt das Entladen der Containerware dann selbständig durch. Für die innerhalb des Betriebsgeländes abgestellten Container wird jedoch keinerlei Haftung übernommen.

## **7. Leistungen der UFH RE-cycling**

UFH RE-cycling übernimmt die ordnungsgemäße Behandlung der vereinbarungsgegenständlichen und übergebenen Kühlgeräte und die damit verbundenen gesetzlichen Meldepflichten.

UFH RE-cycling ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr aus der Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

## **8. Gewährleistung und Haftung**

- 8.1. Abgesehen von Personenschäden haftet UFH RE-cycling nur, sofern vom Geschädigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls nach Ablauf von 2 Jahren nach Erbringung der Leistung durch UFH RE-cycling.
- 8.2. Der Auftraggeber bzw. Übergeber haftet dafür, dass die KG der vereinbarten Beschaffenheit und den Übernahmekriterien nach 6.2. entsprechen sowie für die Einhaltung aller für ihn relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und hat UFH RE-cycling diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten auch im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter.

## **9. Eigentumsübergang**

Die KG gehen mit Übernahme in das Eigentum der UFH RE-cycling über. Ausgenommen sind jene KG die nicht den Kriterien nach Punkt 6.2. entsprechen sowie insbesondere auch artfremde Stoffe ("Fremdstoffe bzw. Fehlwürfe").

## **10. Datenschutz**

- 10.1. Personenbezogenen Daten werden von UFH RE-cycling zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages sowie auf der Grundlage unseres überwiegenden berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) erhoben, gespeichert und ggf. weitergegeben, welches darin besteht, die Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und Dienstleistungs- und Entsorgungspartnern effizient zu gestalten. Nähere Informationen und insbesondere zu den Betroffenenrechten finden sich in der Datenschutzerklärung von UFH RE-cycling unter [www.ufhrecycling.at/datenschutz/](http://www.ufhrecycling.at/datenschutz/).
- 10.2. Sämtliche von UFH RE-cycling bekanntgegebene Daten und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung von UFH RE-cycling nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Es ist ausschließlich formelles und materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden. Die Vertragssprache ist Deutsch. Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage der Anwendbarkeit der AGB, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

## **12. Allgemeines**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die wirksam ist und der unwirksamen Bestimmung dem Inhalt und dem Zweck nach am nächsten kommt.